Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesezgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik

Autor: Kolly / Stöklin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

freundschaft sich darinn aufgehalten: so wird ein solcher Einbruch eben so gestrafet, als wenn er von aussenher des Hauses geschehen wäre, und der Thäter in diejenige Strafe verurtheilet, welche in den vorhergehenden Artikeln auf einen von aussen begangenen Einbruch nach Beschaffenheit der Umstände festgesezt worden ist.

168. Der mittels falscher Schlüsseln begangene Diebstahl, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

169. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses gemeldte Verbrechen geschieht, wird die Dauer dieser im vorigen Artikel angeführten Strafe, auf 2 Jahre verlängern; nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Hause verübet worden.

2) Wenn es zur Nachtszeit geschah.

3) Wenn es durch 2 oder mehrere Personen begangen wurde.

4) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre bei sich trugen.

5) Wenn der Verbrecher selbst diese falsche Schlüssel gemacht hat, die er zur Vollbringung dieses Verbrechens gebraucht.

6) Wenn dieses Verbrechen durch denjenigen Handwerksmann, der die mit Hilfe dieser falschen Schlüsseln aufgebrochne Schlösser verfertiget hat, oder durch denjenigen Schlosser geschah, welcher vorhin in diesem Haus zur Schlosserarbeit gebrauchet wurde.

170. Jeder Diebstahl, bei welchem Dächer, Mauren oder andere von aussenher angebrachte Beschlüsse eines Gebäudes oder Hauses mit Leiteren bestiegen wurdrn, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

171. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses Verbrechen begangen worden, wird die Dauer der im vorigen § angeführten Strafe auf 2 Jahr verlängern, nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hause geschah.

2) Wenn es zur Nachtszeit ausgeübet ward.

2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.

3) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

171. Wenn der Diebstahl im Innern des Hauses verübet worden durch jemanden, der darinn wohnet oder zu Tisch geht oder darinn aufgenommen ist, um gegen Besoldung dort zu arbeiten, oder der sich darinn unter dem Titel der Gastfreundschaft aufhält, so wird 8 jährige Kettenstrafe verhängt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Das Vollziehungsdirektorium an den Regierungsstatthalter des Kantons Zürich.

Bürger Statthalter:

Ueber eure Berichte vom 24. und 25 März bezeugt euch das Vollziehungsdirektorium volle Zufriedenheit; es ladet euch ein, dieselbe mit gleicher Thätigkeit und Regelmässigkeit fortzusetzen. Sehr beruhigend und erfreuend ist es für die Regierung einen so wichtigen Theil der Republik, wie der Kanton Zürich ist, einem Mann von solchem Patriotismus und unermüdeter Thätigkeit anvertraut zu haben. So wie euch, Bürger Regierungsstatthalter, so bezeugt das Vollziehungsdirektorium auch dem Bürger Unterstatthalter Tobler den wärmsten Dank und den lebhaftesten Beifall. Unermüdlich ist auch die Thätigkeit dieses leztern, und unerschüttert sein Muth. Bezeugt euerm würdigen Gehülfen im Namen der Regierung, im Namen des Vaterlandes, förmlich in den stärksten und feierlichsten Ausdrücken, daß er durch seine Sorgfalt, durch Vereinigung der Klugheit und Energie, zur Rettung des Staates, zur Rettung der guten Sache der Freiheit und zur Behauptung der Nationalehre alles nur Mögliche gethan habe. Ein solcher Bürger verdient den schönen Namen eines Schweizers, eines ächten Sohnes der Freiheit. Mit euch beiden, Bürger Regierungsstatthalter und Bürger Unterstatthalter, theilt das gleiche Lob auch der Bürger Wipf, Unterstatthalter von Benken.

Zu eurer Zufriedenheit soll die Nachricht dienen, daß nun von dem Direktorium wirklich der Befehl ausgegangen, die Elite in Bewegung zu setzen. Sowohl nach euern eignen Zeugnissen als aus mehrern andern Beweisen und Proben überzeugt sich dasselbe, daß der biedergesinnte Kanton Zürich willig und freudig dem Rufe des Vaterlandes entsprechen und daß die Mannschaft desselben mit Entschlossenheit unter die Fahnen der Ehre hinfliegen werde.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesezgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik

Fryburg, den 10. März 1799.

Bürger Gesezgeber!

Die Hoffnung zum Frieden verschwindet also, nach so langer und süsser Erwartung; das Vaterland

in Gefahr fodert seine Kinder zu seiner Vertheidigung auf. Sey es dann, Bürger Gesezgeber! das Loos hat den Staab unsers Bezirks begünstigt; er wird der erste seyn, um mit zum Siege zu eilen. Wir haben es geschworen, und immer war unser Schwur uns heilig. Unsere Wiedergeburt beruht auf ihm; unsere Rechte sind unwandelbar, und wir werden sie zu vertheidigen wissen. Ha! was kümmert uns Oestreichs Ehrgeiz und Albions Verrätherei; mögen sie immer die Steiger, die Weyß, und diese Horde feiger Seelen besolden, um die Flamme der Zwietracht in den Schoos unsrer Familie zu werfen. Die Uebereinstimmung unsrer Gesinnungen, die vereinigten Kräfte unsrer Vaterlandsliebe, werden einen unübersteiglichen Wall um uns her ziehen. Wir erwarten unsre Feinde im Felde der Ehre.

Unser politisches Daseyn ist innigst mit dem der großen Nation verbunden; wir werden mit ihren Kriegern an Muth und Anstrengung wetteifern, und unsere vereinigten Fahnen werden die Vorgänger zum Siege seyn.

Empfangen Sie, Bürger Gesezgeber, die Ergiessungen unsrer Herzen. Angefeuert durch das Beispiel der alten Helvetier fliegen wir dem Vaterland zu Hülfe; wir sind bereit auf den Ruf der Väter des Vaterlands, denen wir unser Zutrauen gewidmet haben, aufzustehen. Erdrücken Sie die Uebelgesinnten im Innern; sorgen Sie für das Schiksal unsrer Weiber und unsrer Kinder; wir zählen auf ihre wachsame Fürsorge.

Freiheit oder Tod! dieß ist unser Wahlspruch.

Es lebe die helvetische eine und untheilbare Republik!

Die Vorsteher der Gemeinde,

Unterz.: Kolly.

Stöklin, Sek.

Die Offiziers des Auszügerkorps der Gemeinde Basel, und ihre Waffenbrüder, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Basel, den 5. März 1799.

Bürger Direktoren!

Mit inniger Freude vernahmen wir, Bürger Direktoren, durch unsern Regierungsstatthalter und unsern Generalinspektor, daß 500 unsrer Brüder mit uns ausersehen sind, bei der sich immer mehr nähernden Gefahr den Kampf der Freiheit vielleicht bald zu beginnen.

Wir sind bereit ihrem ersten Winke mit Muthe zu folgen. Nur ein Wort, und wir fliegen jeder Gefahr für Freiheit und Vaterland entgegen.

Tell's Blut lebt in uns, seinen Enkeln, und das Andenken an die grossen Thaten unsrer Väter in ruhmvollen Schlachten wird zu gleichen Siegen uns leiten.

Wir fühlen's tief und innig, daß wir freie Helvetier sind; der Tod allein kann dieses Gefühl zernichten. Ha! der Schande für uns und unsere Brüder, wenn es stolzen und freiheitsmörderischen Fürsten gelingen sollte, uns ihre Fesseln anzulegen; aber das sollen sie nicht. Höre es, höchster Schutzgeist Helvetiens! Höret es, Stellvertreter unsers freien Volks! Höre es, ganzes Vaterland! wir schwören es feierlich, unsrer Väter würdig zu seyn; für Freiheit zu leben, oder zu sterben!

Mit diesen Gesinnungen beseelt, erwarten wir und unsere Waffenbrüder des ganzen Kantons mit Ungeduld den Schall der Trommel, der zum Kampfe für Freiheit uns ruft, und unser Muth und unser Bestreben soll beweisen, daß Basels Bürger nicht die lezten sind, die der Freiheit werth, und ihrem Aufgebot, Bürger Direktoren, freudig und muthvoll mit aller Aufopferung zu folgen, bereit sind.

Es lebe die helvetische eine und untheilbare Republik!

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Die Offiziers des Auszügerkorps der Gemeinde Basel.

Unterschriebene: Uebelin, Bataillons-Chef.
Fuchs, Grenadier-Capitain.
Daniel de Daniel Merian, Grenadier-Lieutenant.
Hübscher, Capitain der zweiten Füsilier-Compagnie.
Schölly, Lieutenant.
Preiswerk, Lieutenant.
Schneider, Capitain der vierten Füsilier-Compagnie.
Braun, Lieutenant.
Keller, Lieutenant.
Respinger, Adjutant-Major.
Steiger, Capitain der ersten Füsilier-Compagnie.
Sulger, Lieutenant.
Müller, Lieutenant.
Frey, Capitain der dritten Füsilier-Compagnie.
Paravicini, Lieutenant.
Harscher, Quartiermeister des ersten Bataillons.

Luzern, den 3 April. Seit mehreren Tagen befindet sich der Bürger Direktor Glaire krank; er hat seit dem 24 März den Sitzungen des Direktoriums nicht mehr beigewohnt.